

Beschaffung von fernmelde- und informationstechnischen Anlagen einschließlich Einrichtung und Ausstattung von Feuerwehreinsatzzentralen außerhalb von Bau-maßnahmen nach Ziffer 2.1.1 der Richtlinie

1 Gegenstand und Höhe der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen

1.1 Die Beschaffung von fernmelde- und informationstechnischen Anlagen einschließlich Einrichtung und Ausstattung von Feuerwehreinsatzzentralen ist nur zuwendungsfähig, wenn die Geräte und Anlagen den funktechnischen und funkbetrieblichen Richtlinien für die nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) in Thüringen oder anderen einschlägigen Rechtsnormen und Normen bzw. anerkannten Regeln der Technik entsprechen und, sofern gefordert, von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen zugelassen sind.

1.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für:

- die Beschaffung und Installation von elektronischen Sirenen nach DIN 14011 (Anlagen mit akustischen Signalgeräten zur Warnung der Bevölkerung vor einer Gefahr, deren Signalgeräte einzeln oder insgesamt zentral ausgelöst und die auch zur Alarmierung von Einsatzkräften für die Gefahrenabwehr benutzt werden können), die mindestens geeignet sind zur Alarmierung der Gefahrenabwehrkräfte, Warnung und Entwarnung der Bevölkerung und Probealarmierung einschließlich Steuersystemeinheiten und Funkansteuerung mit den in dieser Anlage aufgeführten Festbeträgen. Übersteigt der Festbetrag 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben, erfolgt eine anteilige Reduzierung."
- die Einrichtung von Feuerwehreinsatzzentralen nach ThürFwOrgVO für die nichtpolizeilichen BOS mit Ausnahme von ortsfesten Funkanlagen (luftgebunden) mit einem Festbetrag von 17 000 Euro. Übersteigt der Festbetrag 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, erfolgt eine anteilige Reduzierung.

2 Besondere Regelung

Elektronische Führungs- und Einsatzhilfen müssen, soweit gefordert, den Technischen Richtlinien der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (TR BOS) entsprechen.

3 Verfahren/Antragsunterlagen

Dem Zuwendungsantrag (Vordruck, Anlage 5) sind die dort aufgeführten und die nachfolgenden Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:

3.1 Stellungnahme der zuständigen Aufsichtsbehörde u. a. zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie fachtechnische Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes oder der Allgemeinen Hilfe insbesondere zur Notwendigkeit und Unabweisbarkeit der Maßnahme.

- 3.2 Bei der Beschaffung und Installation von elektronischen Sirenen eine rechtsverbindlichen Erklärung über den Umfang der damit gesicherten tatsächlichen Erreichbarkeit der Bevölkerung.

Festbeträge für elektronische Sirenen einschließlich Steuersystemeinheiten und Funkwirkempfängern

Bezeichnung	Festbetrag in Euro
Elektronische Sirene mit mindestens 600 W Steuersystemeinheit	1 400
Elektronische Sirene mit mindestens 1200 W Steuersystemeinheit	2 650
Elektronische Sirene mit mindestens 1800 W Steuersystemeinheit	5 500
Elektronische Sirene mit mindestens 2400 W Steuersystemeinheit	6 850
Funkansteuerung (mit Digital-Modul)	450